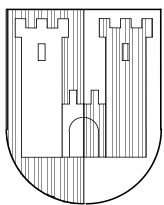
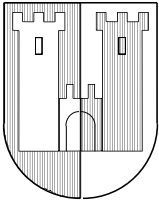


# Betreuungsgutscheinreglement (BgR)

2021



**Einwohnergemeinde Diemtigen**



# Betreuungsgutscheinreglement (BgR) der Einwohnergemeinde Diemtigen 2021

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV <sup>1</sup> .
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien. <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	<b>Art. 4</b> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingenzierung)	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. <sup>2</sup> Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	<b>Art. 7</b> Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind.
Verfahren	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab: a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art.9 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

**Art. 9** Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
- f) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

<sup>2</sup>Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

<sup>3</sup> Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

<sup>2</sup>Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

**Art. 12** Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr pro Familie und Jahr von CHF 50 erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 13** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

## **Beschluss**

Die Versammlung vom 28. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.  
M. Klossner

sig.  
D. Abrecht

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement in der Gemeindeschreiberei vom 28. Oktober bis 27. November 2020 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Oey, 28. November 2020

Der Gemeindeschreiber

sig.  
D. Abrecht